

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. 07. 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 25.04.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow erlassen.

Artikel 1

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow vom 18.01.1994 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 3 wird neu gefasst

Den politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen und allen, die zur Wahl zugelassen sind, ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen sechs Wochen vor und zwei Wochen nach der Wahl zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung für die Wahlwerbung außerhalb des zeitlich zulässigen Rahmens ist nicht gestattet. In der Gemeinde Pinnow stehen für die Wahlwerbung befristet in der Zeit der Wahlwerbung Plakataufsteller an folgenden Standorten zur Verfügung:

1. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 70/5 (Kreuzung Dorfstraße /Zum Petersberg)
2. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 60/6 (Dreieck Dorfstraße)
3. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 79/14 (Gemeindezentrum)
4. Gemarkung Pinnow, Flur 01 Flurstück 78/62 (Höhe Birkenweg 14)
5. Gemarkung Pinnow, Flur 02, Flurstück 210/1 (An der Crivitzer Chaussee/vor Sportpark)
6. Gemarkung Pinnow, Flur 02, Flurstück 165/42 (An der Bietnitz, Ortseingang)
7. Gemarkung Godern, Flur 01, Flurstück 505/0 (Parkplatz Ortsausgang)
8. Gemarkung Godern, Flur 02, Flurstück 484/0 (Dreieck Richtung Vorbeck)
9. Gemarkung Godern, Flur 01, Flurstück 338 (Auffangbecken aus Richtung Pinnow)

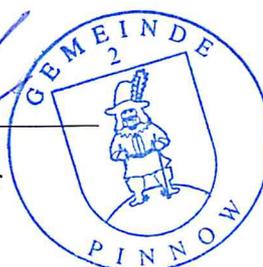
Für die Sondernutzungserlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Das Anbringen von Wahlplakaten und sonstiger Sichtwerbung an den Straßenleuchten und Bäumen der Gemeinde Pinnow ist untersagt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.06.2017


Andreas Zapf
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat machte mit Schreiben vom 01.06.2017 keine Rechtsverstöße geltend.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei einer Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow: 15.06.2017